

# Amtsgericht Cochem

Vollstreckungsgericht

Az.: 13 K 13/24

Cochem, 10.12.2025

## Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 23.02.2026	10:15 Uhr	200, Sitzungssaal	Amtsgericht Cochem, Ravenéstraße 39, 56812 Cochem

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bad Bertrich

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Bad Bertrich	Flur 5 Nr. 3052	Gebäude- und Freifläche Sonnenstraße 4 A	487	853 BV 1

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung im Erdgeschoss,  
zweigeschossig, Keller im rückwärtigen Bereich der Erdgeschossebene,  
der Dachraum ist nicht ausgebaut.

Baujahr um 1983;

**Verkehrswert:** 220.000,00 €

## Weitere Infos + Bilder samt Gutachten ab 6 Wochen vor dem Termin unter hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

## Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

## Hinweis:

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**  
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Michel  
Rechtspfleger